

§ 6 Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

idF des KStG v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846), zuletzt geändert durch StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846)

(1) Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von 18 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens, zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.

(3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.

(4) ¹Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrückerstattungen oder sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht abziehbar. ²Das Gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung nicht zusteht.

(5) ¹Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. ²Bei der Ermittlung des Einkommens sind Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse sowie Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd zu berücksichtigen.

(5a) ¹Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft können bis zum 31. Dezember 2016 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen positiven Zuwendungsbetrag erklären. ²Dieser errechnet sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 abzüglich der Versorgungsleistungen in diesem Zeitraum, soweit diese Zuwendungen und diese Versorgungsleistungen in dem steuerpflichtigen Teil des Einkommens der Kasse nach Absatz 5 Satz 1 enthalten waren. ³Dabei gelten Versorgungsleistungen in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 als vornehmlich aus Zuwendungen des Trägerunternehmens in diesem Zeitraum erbracht. ⁴Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 mindert sich das steuerpflichtige Einkommen der Kasse in Höhe des zum Schluss des vorherigen Veranlagungszeitraums festgestellten Betrags nach Satz 6; es mindert sich höchstens um einen Betrag in Höhe der im

Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen. ⁵Durch die Minderung darf das Einkommen nicht negativ werden. ⁶Gesondert festzustellen sind,

1. der Zuwendungsbetrag auf den 31. Dezember 2015 und
2. der zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres verbleibende Zuwendungsbetrag, der sich ergibt, wenn vom zum Schluss des Vorjahres festgestellten Betrag der Betrag abgezogen wird, um den sich das steuerpflichtige Einkommen im laufenden Veranlagungszeitraum nach den Sätzen 4 und 5 gemindert hat.

(6) ¹Auf den Teil des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse, der am Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e bezeichneten Betrag übersteigt, ist Buchstabe c dieser Vorschrift nicht anzuwenden. ²Bei Unterstützungskassen gilt dies auch, soweit das Vermögen vor dem Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Betrag übersteigt.

Autor: Dr. Henrik *Sundheimer*, Steuerberater, Dornbach, Bonn

Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna *Hey*, Köln

Anm. |

Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6

<p>I. Grundinformation zu § 6 1</p> <p>II. Rechtsentwicklung des § 6 2</p> <p>III. Bedeutung des § 6 3</p> <p>IV. Geltungsbereich des § 6</p>		<p>1. Sachlicher Geltungsbereich 4</p> <p>2. Persönlicher Geltungsbereich 5</p> <p>V. Verhältnis des § 6 zu anderen Vorschriften 8</p>
---	--	--

B. Erläuterungen zu Abs. 1:

Voraussetzung und Reichweite der partiellen Steuerpflicht von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen

<p>I. Regelungsinhalt 10</p> <p>II. Übersteigendes Vermögen der Kasse</p> <p>1. Ermittlung des gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d zulässigen Vermögens 11</p> <p>2. Tatsächliches Vermögen der Kasse 12</p>		<p>3. Zeitpunkt und Häufigkeit der Ermittlung des Vermögens 13</p> <p>III. Reichweite der partiellen Steuerpflicht</p> <p>1. Anteil des auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommens 15</p> <p>2. Ermittlung des Einkommens der Kasse 16</p>
--	--	--

C. Erläuterungen zu Abs. 2:

Rückwirkender Wegfall der partiellen Steuerpflicht

<p>I. Bedeutung des Abs. 2 20</p> <p>II. Voraussetzungen für den Wegfall</p>		<p>1. Begünstigte Tatbestände 21</p> <p>2. Weitere Voraussetzungen 22</p>
--	--	---

Anm. |

Anm.

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Dauer der partiellen Steuerpflicht**

I. Dauer der Steuerpflicht bei regelmäßiger Bewertung der Deckungsrückstellung 30	II. Freiwillige Bewertung der Deckungsrückstellung 31
---	---

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens**

I. Vermögensabflüsse an das Trägerunternehmen (Abs. 4 Satz 1) 35	II. Rückstellungen für Beitragsrückstattungen ohne Rechtspflicht (Abs. 4 Satz 2) 36
--	---

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Unterstützungskassen**

I. Tatbestand: Übersteigendes Vermögen der Unterstützungskasse (Abs. 5 Satz 1)	c) Zulässiges Kassenvermögen bei nicht lebenslang laufenden Leistungen 43
1. Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens	d) Unterstützungskassen mit gemischten Leistungen 44
a) Unterschiede von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gegenüber Unterstützungskassen 41	2. Tatsächliches Kassenvermögen . . 46
b) Zulässiges Kassenvermögen bei lebenslanglich laufenden Leistungen 42	II. Rechtsfolge: Partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse (Abs. 5 Satz 1) 47
	III. Vermögensübertragungen von und an das Trägerunternehmen (Abs. 5 Satz 2) 48

**G. Erläuterungen zu Abs. 5a:
Übergangsregelung zum Zuwendungsbetrag**

I. Hintergrund der Regelung 55	IV. Minderung des steuerpflichtigen Einkommens und gesonderte Feststellung des verbleibenden positiven Zuwendungsbetrags in Folgezeiträumen (Abs. 5a Satz 4, 5 und 6) 58
II. Anwendungsbereich und Wahlrecht (Abs. 5a Satz 1) 56	
III. Ermittlung des positiven Zuwendungsbetrags (Abs. 5a Satz 2 und 3) 57	

**H. Erläuterungen zu Abs. 6:
Wegfall der Zweckbindung des überdotierten Vermögens**

I. Stichtagsbezogene Beseitigung der Zweckbindung überdotierten Vermögens (Abs. 6 Satz 1) 65	II. Wegfall der Zweckbindung bei Unterstützungskassen im Laufe des Geschäftsjahres (Abs. 6 Satz 2) . . . 66
--	---

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 6

Schrifttum: *Wrede*, Die Änderung der Vorschriften über die Steuerbefreiung der Pensions- und Unterstützungskassen durch das Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, DStZ/A 1975, 104; *Heubeck*, Die Behandlung von Pensions- und Unterstützungskassen in den Körperschaftsteuer-Richtlinien 1977, BB 1978, 489; *Heim*, Zur Ermittlung der partiellen Steuerpflicht von überdotierten Unterstützungskassen, DB 1979, 472; *Blomeyer*, Betriebliche Altersversorgung und Unterstützungskassen, BB 1980, 789; *Haug*, Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen bei teilweiser Steuerpflicht von Unterstützungskassen, DB 1980, 511; *Gosch*, Überdotierte Unterstützungskasse, FR 1989, 413; *Ahrend/Heger*, Die steuerrechtlichen Grundlagen einer über Pensions- oder Unterstützungskassen finanzierten betrieblichen Altersversorgung, DStR 1991, 1101; *Förster/Heger*, Die gesetzliche Neuregelung der Unterstützungskassenfinanzierung, DStR 1992, 969; *Hoffmeister*, Rückgedeckte freie Unterstützungskasse – Neue Möglichkeiten für den Mittelstand, DStR 1995, 464; *Gratz/Bühl*, Beseitigung der partiellen Steuerpflicht einer Unterstützungskasse – ein Irrweg?, DB 1996, 1995; *Harle/Kulemann*, Die partielle Steuerpflicht der überdotierten Unterstützungskasse – ein Diskussionsbeitrag, StB 2001, 416; *Harle/Weingarten*, Die pauschaldotierte Unterstützungskasse, DB 2001, 2357; *Höfer/Küpper*, Steuerbefreiungserfordernisse einer Unterstützungskasse, DStR 2001, 1561; *Hoffmeister/Harle/Weingarten*, Die pauschaldotierte Unterstützungskasse, DB 2002, 1283; *Harle/Kesting/Leser*, Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse – Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Liquiditätsbelastung des Unternehmens, BB 2006, 131; *Alt/Stadelbauer*, Pauschaldotierte Unterstützungskassen in der Beratungspraxis, StuB 2011, 731; *Buttler/M. Baier*, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, Karlsruhe, 6. Aufl. 2014; *Uckermann*, Unterstützungskasse „pauschaldotiert“ – Sinn oder Unsinn?, NZA 2015, 1164; *Selig-Kraft*, Vermögensbindungsgebot bei Gruppenunterstützungskassen StuB 2020, 305; *Sartoris*, Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an eine Unterstützungskasse, BBP 2020, 213.

1 I. Grundinformation zu § 6

§ 6 enthält Einschränkungen zur KStBefreiung von Pensions-, Sterbe- und UKassen und ergänzt damit die Befreiungsvorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3. Die Vorschrift unterscheidet die Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen einerseits (Abs. 1–4) und UKassen andererseits (Abs. 5–5a); ergänzend regelt Abs. 6 eine steuersystematische Ausnahme zur kassenmäßigen Zweckbindung. Die Unterscheidung resultiert aus der unterschiedlichen Qualität der Leistungen der Kassen. Die erstgenannte Gruppe gewährt Leistungen, auf die der Empfänger einen Rechtsanspruch hat. Unterstützungskassen hingegen gewähren keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen.

2 II. Rechtsentwicklung des § 6

BetrAVG v. 19.12.1974 (BGBl. I 1974, 3610; BStBl. I 1975, 22): Die im heutigen § 6 enthaltene Regelung über die Einschränkung der StBefreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und UKassen wurde im Rahmen der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung als § 4a in das KStG eingeführt. Gleichzeitig wurde die StBefreiungsvorschrift in § 4 Abs. 1 Nr. 7 KStG neu gefasst.

KStReformG v. 31.8.1976 (BGBl. I 1976, 2597; BStBl. I 1976, 445): § 4a KStG 1975 wurde sachlich unverändert als § 6 in das KStG 1977 übernommen.

StÄndG 2015 v. 2.11.2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846): Aufgrund der Rspr. des BFH (BFH v. 22.12.2010 – I R 110/09, BStBl. II 2014, 119) bezüglich der

Einkommensermittlung bei UKassen in der Rechtsform einer KapGes. wurde § 6 Abs. 5 Satz 2 neu gefasst und § 6 Abs. 5a neu eingeführt. Durch das StÄndG 2015 erfasst sind auch Tatbestände, die bereits vor Gesetzesverkündung initiiert wurden. Insoweit liegt eine unecht rückwirkende („Nichtanwendungs“-)Gesetzgebung vor. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die unechte Rückwirkung tragen § 6 Abs. 5 und Abs. 5a KStG ausreichend Rechnung (vgl. *Becht* in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG/KStG, 305. Lieferung 04.2016, § 6 KStG, J 15-5).

III. Bedeutung des § 6

3

Rechtliche Bedeutung: § 6 ist steuersystematisches Spiegelbild der partiellen StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und dient der Missbrauchsabwehr: Bis zur Einf. des § 4a als Vorgängerregelung des § 6 waren Pensions-, Sterbe-, Kranken- und besonders UKassen weitreichend stbefreit. Die StBefreiung führte zu Umgehungsmöglichkeiten, indem die Trägerunternehmen der Kassen jenen mehr Mittel zuwendeten, als sie für ihre Leistungen benötigten. Diese Mittel wurden regelmäßig als Darlehen zurückgewährt. Dies führte zu abziehbaren Zinszahlungen beim Trägerunternehmen, denen keine StBelastung bei den jeweiligen Kassen gegenüberstand (vgl. *Streck* in *Streck*, 9. Aufl. 2018, § 6 Rz. 1). § 6 legt fest, dass bei Überschreiten eines festgelegten Vermögens, welches zur Erfüllung der Aufgaben der Kassen notwendig ist, das anteilig auf das überschüssige Vermögen entfallende Einkommen stpfl. wird. Die Vorschrift hat keinen rein deklaratorischen Charakter, sondern konstituiert die partielle StPflcht, da der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu einer vollen StPflcht bei Überdotierung führen würde.

Wirtschaftliche Bedeutung: Die (partielle) StBefreiung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen ist von wirtschafts- und sozialpolitischer Bedeutung, da diese Kassen eine wichtige Säule der Alters- und Krankenvorsorge sind. So hatten im Jahr 2018 133 Pensionskassen in Deutschland unter der Aufsicht der BaFin. eine Bilanzsumme von rund 174,9 Mrd. € und rund 8,1 Mio. Anwärter und 1,2 Mio. Leistungsempfänger. Im selben Jahr hatten 46 Krankenkassen eine Bilanzsumme von rund 294,4 Mrd. € mit rund 21 Mio. einzelversicherten Personen und rund 1,6 Mio. gruppenversicherten Personen. Die UKassen sind die älteste Form der Versorgungseinrichtung in Deutschland. Sie spielen im Vergleich zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen derzeit nur eine untergeordnete Rolle. Sie bieten aber durch ihre freiere Gestaltung eine flexible Finanzierungsmöglichkeit und gewinnen ua. vor dem Hintergrund strengerer Eigenkapitalvorschriften (Basel II/III) wieder an Bedeutung. Zudem lässt sich mit ihrer Hilfe die Liquiditätssituation von Unternehmen verbessern (vgl. *Harle*, BB 2006, 131).

IV. Geltungsbereich des § 6

1. Sachlicher Geltungsbereich

4

Der sachliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die partielle KStPflcht. Über § 3 Nr. 9 GewStG wirkt sich die partielle StPflcht im selben Umfang auf die GewSt aus. Grundsätzlich gilt dies gem. § 3 Abs. 1 Nr. 5 VStG auch für die Vermögensteuer, die seit 1997 aufgrund teilweiser Verfassungswidrigkeit allerdings nicht erhoben wird.

5 2. Persönlicher Geltungsbereich

Die StBefreiung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und damit die partielle StPflicht des § 6 betrifft zum einen rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, zum anderen UKassen (s. Anm. 1). Gemeinsam ist beiden, dass es sich um soziale Einrichtungen handeln muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b). Zur allgemeinen Definition der sozialen Einrichtung vgl. § 1 KStDV. Konkrete Einschränkungen für Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen enthält § 2 KStDV und für UKassen § 3 KStDV. Sie unterliegen grds. der unbeschränkten StPflicht.

Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen: Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gewähren dem Leistungsempfänger einen Rechtsanspruch auf ihre Leistung (§ 1b Abs. 3 BetrAVG) und unterliegen dem VAG.

Unterstützungskassen: Die UKasse ist eine rechtl. selbständige Einrichtung in der Rechtsform einer GmbH, eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung. Die Leistungen der Kasse werden aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens und aus den Anlagerückflüssen finanziert. Im Gegensatz zur Pensionskasse gewährt die UKasse keinen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen (§ 1b Abs. 4 BetrAVG).

Aufgrund des fehlenden Rechtsanspruchs unterliegt die UKasse nicht der Versicherungsaufsicht. Die Zuwendungen aus einer UKasse sind frei gestaltbar (vgl. *Ahrend/Heger*, DStR 1991, 1101 [1102]). Dies macht die UKasse zu einer wichtigen Alternative zur Pensionskasse. Den Gestaltungsfreiheiten stehen aber stl. Nachteile insbes. bei der Berücksichtigung von (faktischen) Leistungsverpflichtungen gegenüber (s. Anm. 41).

Der fehlende Rechtsanspruch ist aus ArbN-Sicht nahezu bedeutungslos geworden, da grds. sämtliche Rechtsbeziehungen durch das Arbeitsverhältnis zwischen Versorgungsberechtigtem und Trägerunternehmen bestimmt werden. Das BAG ist zudem dazu übergegangen, ArbG und UKasse in stRspr. als eine Einheit zu betrachten (vgl. *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731 [732]; BAG v. 31.10.1969 – 3 AZR 119/69, NJW 1970, 1145; BAG v. 5.7.1979 – 3 AZR 197/78, NJW 1980, 79).

6–7 Einstweilen frei.

8 V. Verhältnis des § 6 zu anderen Vorschriften

Verhältnis zu § 5: Aus den wechselseitigen Verweisungen in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 6 ergibt sich, dass § 6 lediglich ergänzende Bestimmungen zu der StBefreiungsvorschrift enthält. Die Ergänzungen beziehen sich auf die Rechtsfolgen bei Überschreiten des zulässigen Kassenvermögens. Ohne die in § 6 enthaltenen Regelungen würde jede Überdotierung zur vollen StPflicht der Kasse führen.

Verhältnis zu weiteren Gewinnermittlungsvorschriften: § 6 steht in Zusammenhang mit §§ 4c, 4d EStG, die die Abziehbarkeit von Zuwendungen an Pensions- bzw. UKassen als BA beim Trägerunternehmen regeln. Zudem ist § 13 zu beachten, der besondere Anforderungen an stbefreite Körperschaften zu Beginn und Ende der StPflicht regelt.

9 Einstweilen frei.

B. Erläuterungen zu Abs. 1: Voraussetzung und Reichweite der partiellen Steuerpflicht von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen

I. Regelungsinhalt

10

Die Vorschrift verlangt einen vermögensbezogenen Soll-Ist-Vergleich einer Kasse am Schluss eines Wj., in dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Das tatsächliche Vermögen (Ist-Vermögen) wird mit einem zulässigen Vermögen (Soll-Vermögen) verglichen. Übersteigt das Ist-Vermögen das Soll-Vermögen, so ist die Kasse stpfl., soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Es besteht eine Verbindung von Vermögens- und Einkommensebene, da unterstellt wird, dass ein bestimmter Teil des Einkommens mit einem bestimmten (den die Zulässigkeitsgrenze übersteigenden) Teil des Vermögens erwirtschaftet wird.

II. Übersteigendes Vermögen der Kasse

1. Ermittlung des gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d zulässigen Vermögens

11

§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d als Grundlage: Abs. 1 verweist für die Ermittlung der vermögensmäßigen Überdotierung der Kasse auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d; dort werden zunächst die Grundsätze für die Ermittlung des Ist-Vermögens der Kasse begründet (s. Anm. 12). Bei der Bestimmung des zulässigen Vermögens wird unterschieden zwischen Kassen in der Rechtsform eines VVaG und Kassen anderer Rechtsform.

VVaG als kassenmäßige Rechtsform: Bei einer Kasse in der Rechtsform des VVaG ist das zulässige Kassenvermögen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d auf die Verlustrücklage gem. § 37 VAG beschränkt. Die Verlustrücklage ist in der Satzung des VVaG festgeschrieben und kann sich bspw. an der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Deckungsrückstellung orientieren. Die Verlustrücklage ist von der Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Insbesondere in der Anfangsphase oder beim Auftreten von außergewöhnlichen Verlusten kann der Bestand der Rücklage vom satzungsmäßigen Sollbestand abweichen. Maßgeblich für das zulässige Kassenvermögen ist der Sollbestand. Die Rücklage darf nur zur Vorsorge für außergewöhnlich hohe Schäden gebildet und nicht für andere Zwecke, zB Ausschüttungen an das Trägerunternehmen verwendet werden (R 6 Abs. 2 Satz 6 KStR). Allerdings ist eine anderweitige Verwendung bereits durch § 37 VAG ausgeschlossen.

Andere kassenmäßige Rechtsformen: Wird die Kasse nicht in der Rechtsform eines VVaG geführt, so tritt an die Stelle der Verlustrücklage iSv. § 37 VAG der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens, der zur Deckung eines Verlusts dient. Ist die Ansammlung von Reserven nicht vorgeschrieben, zB bei öffentlich-rechtl. Unternehmen, ist idR darauf abzustellen, ob die Satzung eine der Verlustrücklage des § 37 VAG entsprechende Rücklagenbildung vorsieht (R 6 Abs. 2 Sätze 7–8 KStR). Sofern eine derartige Bestimmung fehlt oder eine satzungsmäßige Rücklage nicht vorliegt, ergibt sich in Höhe des gesamten Vermögens eine Überdotierung (vgl. *Wrede*, DStZ/A 1975, 104).

12 2. Tatsächliches Vermögen der Kasse

Durchführung einer Vergleichsrechnung: Das tatsächliche Vermögen, das mit dem zulässigen Vermögen zu vergleichen ist, besteht aus dem Eigenkapital der Kasse und ist nach den handelsrechtl. GoB zu ermitteln. Der eindeutige Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d lässt keinen Spielraum für die Beachtung rein stl. Vorschriften. So sind zB stl. Sonderabschreibungen einerseits, das Verbot der Bildung von Drohverlustrückstellungen (§ 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) gem. § 5 Abs. 4a EStG andererseits unbeachtlich.

Bei der Anwendung der GoB ist der genehmigte Geschäftsplan (§ 9 Abs. 1 VAG) mit seinen vorgeschriebenen Bestandteilen (§ 9 Abs. 2 ff. VAG) zu beachten.

Inhalt der Vergleichsrechnung: Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen aufgrund sog. Überschussbeteiligungen auch ohne einen Rechtsanspruch des Empfängers zu bilden. Um eine beliebige Vermeidung der Überdotierung durch solche Rückstellungen zu verhindern, werden die GoB an dieser Stelle durchbrochen. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen sind nur zu bilden, wenn ein Rechtsanspruch des Empfängers besteht (R 6 Abs. 3 Satz 3 KStR). Außerdem sind Verwendungsfristen zu beachten. Dabei ist zwischen den Leistungsempfängern und dem Trägerunternehmen als Anspruchsberechtigten zu unterscheiden (R 6 Abs. 3 Sätze 6–7 KStR). Sind die Leistungsempfänger der Kasse anspruchsberechtigt, so unterliegt die Rückstellungsbildung § 21 Abs. 2. Im Wesentlichen muss damit eine Ausschüttung innerhalb von drei Wj. erfolgen (R 6 Abs. 3 Satz 6 KStR). Ist das Trägerunternehmen Leistungsempfänger, so gilt die in Abs. 2 der Vorschrift genannte Verwendungsfrist von 18 Monaten nach Schluss des Wj., für das die Rückstellung gebildet wurde (R 6 Abs. 3 Satz 7 KStR).

13 3. Zeitpunkt und Häufigkeit der Ermittlung des Vermögens

Zeitpunkt der vermögensmäßigen Vergleichsrechnung: Die Frage, ob das Vermögen einer Kasse die zulässige Höhe übersteigt, ist regelmäßig am Schluss des Wj. zu klären, in dem die Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist. Unterjährige Schwankungen bleiben unberücksichtigt. Im Gegensatz zu allgemeinen VU, welche die Deckungsrückstellung jährlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnen haben (§ 341f HGB), sind Kassen in der Rechtsform eines VVaG von dieser Pflicht befreit (§ 62 Abs. 2 Satz 1 RechVersV). Die Berechnung der Deckungsrückstellung ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen, die fünf Jahre nicht überschreiten dürfen (§ 62 Abs. 2 Satz 2 RechVersV). Gemäß § 17 BerVersV ist ein Gutachten über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, alle drei Jahre bei der BaFin einzureichen, wenn es sich um Pensions- und Sterbekassen handelt, die kleinere Vereine iSd. § 210 Abs. 1 Satz 1 VAG sind. Damit ist eine Neuberechnung de facto alle drei Jahre durchzuführen (vgl. *Pfarrmann in Blümich*, § 6 Rz. 12 [11/2020]).

Häufigkeit der vermögensmäßigen Vergleichsrechnung: Die zu einem Stichtag berechnete Überdotierung einer Kasse bleibt bis zur nächsten versicherungsmathematischen Berechnung der Deckungsrückstellung in dieser Höhe bestehen. Schwankungen der Höhe der Überdotierung oder ein Wegfall der Überdotierung bleiben in diesem Zeitraum unbeachtlich. Jedoch hat die Kasse die Möglichkeit, durch eine freiwillige Berechnung der Deckungsrückstellung vor Ablauf des Zeitraums eine Überprüfung der Überdotierung herbeizuführen (R 6 Abs. 4 Satz 4

KStR; *Pfirschmann* in *Blümich*, § 6 Rz. 12 [11/2020]; *Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 7 [10/2018]; aA *Märtens* in *Gosch*, 4. Aufl. 2020, § 6 Rz. 16; *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 28, 50 [7/2016]; *Ahrend/Heger*, DStR 1991, 1101 [1105]). Die freiwillige Neuberechnung kann sich zugunsten (Wegfall oder Absenkung der partiellen StPfl.) und zuungunsten (Erhöhung oder Eintritt der partiellen StPfl.) der Kasse auswirken (OFD Frankfurt v. 12.1.1993, DB 1993, 509, aA *Streck* in *Streck*, 9. Aufl. 2018, § 6 Rz. 4).

Jährliche Prüfung der Überdotierung: Im Erg. ist festzuhalten, dass nach Meinung der FinVerw. und nach hM im Schrifttum eine Überprüfung der Überdotierung für jedes Geschäftsjahr erfolgen kann, auch wenn der Wortlaut des Abs. 1 kein explizites Wahlrecht beinhaltet. Mindestens ist eine partielle StPfl. alle fünf Jahre, üblicherweise alle drei Jahre zu überprüfen. Die Höhe der Überdotierung bleibt bis zur nächsten Überprüfung unverändert. In der Praxis findet ein Abwägungsprozess zwischen den Kosten der jährlichen Ermittlung, die versicherungsmathematische Gutachten erfordert, und einer möglichen Steuerersparnis statt. Aufgrund des allein nach Ermessen der Kasse abzukürzenden Zeitraums bestehen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Einstweilen frei.

14

III. Reichweite der partiellen Steuerpflicht

1. Anteil des auf das übersteigende Vermögen entfallenden Einkommens

15

Durchführung der Einkommensaufteilung: Die Kasse ist gem. Abs. 1 stpfl., „so weit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt“. Für die Frage, in welchem Umfang die Kasse stpfl. wird, ist das Verhältnis von tatsächlichem und zulässigem Kassenvermögen zu ermitteln. Verdeutlicht wird dies an folgendem leicht veränderten Grundbeispiel aus der ursprünglichen Gesetzesbegründung (BTDrucks. 7/1281, 44f.; Währungseinheit angepasst):

Beispiel:

Bei einer Pensionskasse, die in der Form eines VVaG betrieben wird, betragen

1. die Summe der Aktivposten	5 000 000 €
2. die Summe der Passivposten mit Ausnahme des Eigenkapitals	3 500 000 €
3. das nach handelsrechtl. Grundsätzen auszuweisende Kassenvermögen	1 500 000 €
4. die Verlustrücklage iSd. § 37 VAG	500 000 €
5. das die Verlustrücklage übersteigende Kassenvermögen	1 000 000 €
6. der zu versteuernde Anteil des Einkommens	$\frac{1\,000\,000}{1\,500\,000} = 66,67\%$
7. der stfreie Anteil des Einkommens	33,33 %

Interdependente Ermittlung der partiellen Steuerbelastung: Die sich aus der partiellen StPfl. ergebenden StBelastungen (KSt und GewSt) sind durch entsprechende Rückstellungen zu berücksichtigen, die ihrerseits Einfluss auf die Höhe des übersteigenden Vermögens und damit auf die Höhe der Steuerlast haben. Dies gilt aufgrund des Verweises auf handelsrechtl. GoB in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d auch für Steuern, die stl. keine BA sind (zB KSt, SolZ, vgl. § 10 Nr. 2, GewSt, vgl. § 4 Abs. 5b EStG), da es sich um handelsrechtl. Schuldspositionen handelt (so auch *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 25 [7/2016]). Im vorgenannten Beispiel ist eine KSt

von 15 % auf das stpfl. Einkommen zu berücksichtigen. Daneben sei eine Belastung mit GewSt iHv. 16 % angenommen. Das stpfl. Einkommen sei für KSt und GewSt identisch. Damit ergibt sich folgende Berechnung:

1. Summe der Aktivposten	5 000 000 €
2. Summe der Passivposten mit Ausnahme des Eigenkapitals	3 500 000 €
3. KStRückstellung (15 % von 66 204 € – s.u.)	9 930 €
4. GewStRückstellung (16 % von 66 204 € – s.u.)	10 593 €
5. nach handelsrechtl. Grundsätzen auszuweisendes Kassenvermögen	1 479 477 €
6. Verlustrücklage iSd. § 37 VAG	500 000 €
7. die Verlustrücklage übersteigendes Kassenvermögen	979 477 €
8. Einkommen	100 000 €
9. zu versteuernder Anteil des Einkommens	$\frac{979\,477}{1\,479\,477} = 66,204\%$
10. stfreier Anteil des Einkommens	33,796 %
11. stpfl. Einkommen	66 204 €

16 2. Ermittlung des Einkommens der Kasse

Wie das Einkommen der Kasse zu ermitteln ist, das entsprechend der in Rz. 15 gewonnenen Ergebnisse in einen stpfl. und einen nicht stpfl. Teil zerlegt wird, ist str.

Unterschiedliche Meinungen zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens: Ein großer Teil des Schrifttums ist der Auffassung, dass das Einkommen zunächst unter Berücksichtigung sämtlicher BA zu ermitteln und danach aufzuteilen ist. Dies hat zur Folge, dass BA, die ausschließlich auf den stpfl. Teil des Einkommens entfallen, zB die GewSt bis einschließlich 2007, nur anteilig Berücksichtigung finden. Diese Auffassung soll dem Wortlaut des Abs. 1 entsprechen, der vom Einkommen der Kasse als Ausgangsgröße ausgeht. Diese Formulierung lässt nach dieser Auffassung keine Zuordnung von Einnahmen und BA zum stpfl. oder stfreien Vermögen zu (vgl. zB *Märtens* in *Gosch*, 4. Aufl. 2020, § 6 Rz. 20; *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 53 [7/2016]; *Pfarrmann* in *Blümich*, § 6 Rz. 17 [11/2020]; *Streck* in *Streck*, 9. Aufl. 2018, § 6 Rz. 6). Ein anderer Teil vertritt die Auffassung, dass das Einkommen gegenständlich in einen stfreien und einen stpfl. Teil zu unterteilen ist. Damit sollen BA, die nur dem stpfl. Teil zuzuordnen sind, zu 100 % und nicht nur anteilig abziehbar sein (*Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 27 ff. [10/2018]).

► **Stellungnahme:** Vorweg ist zu erwähnen, dass die Bedeutung der Frage der Ermittlung des stpfl. Einkommens mit Einf. des UntStReformG 2008 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630) und dem damit einhergehenden Wegfall der Abzugsfähigkeit der GewSt gem. § 4 Abs. 5b EStG iVm. § 8 Abs. 1 eher theoretischer Natur ist, denn der bedeutendste Anwendungsfall in der Praxis war die bis 2007 abzugsfähige GewSt. Für diesen Fall hat der BFH entschieden, dass der Gesetzeswortlaut keine andere Vorgehensweise zulasse, als eine anteilige abstrakt-rechnerische Aufteilung des stpfl. und nicht stpfl. Einkommensanteils (vgl. BFH v. 22.12.2010 – I R 110/09, BStBl. II 2014, 119, Rz. 32).

Steuerabzugsbeträge entstehen bei Kassen zB durch KapErtrSt. Für die Erträge, die dem StAbzug unterliegen, gilt die StFreiheit des § 5 Abs. 1 nicht (§ 5 Abs. 2 Nr. 1). Dies hat zur Folge, dass die StAbzugsbeträge zu einer Definitivbelastung führen, wenn die Kasse zu 100 % stfrei ist. Bei partieller StPflicht findet auch eine

partielle Anrechnung statt (H 6KStH). Beim StAbzug der KapErtrSt ist zwischen Beteiligungserträgen und Zinserträgen zu unterscheiden.

Steuerabzug bei Beteiligungserträgen: Hier kommt es nicht zur StFreiheit des Beteiligungsertrags aufgrund der partiellen StPflicht, sondern gem. § 8b Abs. 1. Für die BA, die nicht abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5), gilt die partielle StPflicht. Es greift die teilweise Abstandnahme vom StAbzug gem. § 44a Abs. 8 EStG. Die KapErtrSt wird nur iHv. 3/5 erhoben, was letztlich der Tarifbelastung mit KSt entspricht ($3/5 \times 25 \% = 15 \%$). Bei partieller StPflicht wird der einbehaltene Betrag auch partiell angerechnet. Voraussetzung für die Reduzierung des StAbzugs ist, dass der Gläubiger durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz zuständigen FA nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse iSd. § 5 Abs. 1 ist (NV-Bescheinigung). Eine NV-Bescheinigung wird auch ausgestellt, wenn eine Kasse partiell stpfl. ist (OFD Frankfurt v. 26.6.2012 – S 2405 A – 7 – St 54, DStR 2012, 1390). Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der NV-Bescheinigung und vollem StAbzug erstattet das FA 2/5 der einbehaltenen KapErtrSt im Rahmen der Billigkeitsregelung des BMF (BMF v. 18.1.2016 – IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl. I 2016, 85; BMF v. 19.12.2017 – IV C 1 - S 2405/0:008, BStBl. I 2018, 52, Rz. 300 und 300a; OFD Frankfurt v. 26.6.2012 – S 2405 A – 7 – St 54, DStR 2012, 1390).

Beispiel 1:

Eine zu 50 % stpfl. Pensionskasse hat Beteiligungserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG iHv. 100 000 € und weist nach, dass für sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 partiell vorliegen.

1. Beteiligungsertrag	100 000 €
2. davon stpfl. gem. § 8b Abs. 1 Satz 1 iVm. Abs. 5 ($5 \% \times 50 \%$)	2 500 €
3. Tarifbelastung § 23	375 €
4. KapErtrSt § 44a Abs. 8 EStG ($25 \% \times 3/5$)	15 000 €
5. davon anrechenbar (50 %)	7 500 €
6. KStErstattung	7 125 €
7. Zufluss	85 000 €
8. gesamt verfügbar	92 125 €
9. Gesamtbelastung	7 875 €

Beispiel 2

(Fortführung von Beispiel 1): Die Pensionskasse ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 in voller Höhe stfrei.

1. Beteiligungsertrag	100 000 €
2. davon stpfl.	0 €
3. KapErtrSt § 44a Abs. 8 EStG ($25 \% \times 3/5$)	15 000 €
4. davon anrechenbar (0 %)	0 €
5. KStErstattung	0 €
6. Zufluss	85 000 €
7. gesamt verfügbar	85 000 €
8. Gesamtbelastung	15 000 €

Im Erg. ist eine partiell stpfl., überdotierte Pensionskasse im StAbzugsverfahren besser gestellt als eine nicht überdotierte, stfreie Pensionskasse (vgl. *Bott in Bott/Walter*, § 6 Rz. 56.7 [7/2016]).

Steuerabzug bei Zinserträgen: Liegt eine NV-Bescheinigung vor, so wird der StAbzug gem. § 44a Abs. 4 EStG in voller Höhe vermieden. Dies gilt auch bei partieller StPflcht. Der Gesetzeswortlaut sieht den vollen Verzicht bei Vorliegen der NV-Bescheinigung vor. Die Ausstellung der NV-Bescheinigung erfolgt auch an partiell stpfl. Kassen. Die KSt auf Zinserträge wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben.

Beispiel 3:

Eine zu 50 % stpfl. Pensionskasse hat Zinserträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG iHv. 100 000 € und weist nach, dass für sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 partiell vorliegen.

1. Zinsertrag	100 000 €
2. davon stpfl. (50%)	50 000 €
3. Tarifbelastung § 23	7 500 €
4. KapErtrSt § 44a Abs. 4 EStG	0 €
5. Zufluss	100 000 €
6. veranlagte KSt	7 500 €
7. gesamt verfügbar	92 500 €
8. Gesamtbelastung	7 500 €

Bei einer nicht überdotierten Kasse kommt es demnach zu keiner Belastung, da die Zinserträge zu 100 % stfrei sind.

17–19 Einstweilen frei.

C. Erläuterungen zu Abs. 2: Rückwirkender Wegfall der partiellen Steuerpflicht

20 I. Bedeutung des Abs. 2

Rückwirkende Beseitigung der Überdotierung: Aufgrund der nachträglichen Feststellung der StPflcht und der wegen aufsichtsrechtl. Vorschriften häufig fehlenden Einflussmöglichkeit der Kasse auf die Überdotierung hat der Gesetzgeber durch Abs. 2 die Möglichkeit einer nachträglichen Beseitigung der StPflcht geschaffen (vgl. BTDrucks. 7/1281, 45).

Gestaltbarkeit der rückwirkenden Beseitigung: Die Beseitigung der Überdotierung kann im Rahmen der in Abs. 2 eingeräumten Verwendungsmöglichkeiten (s. Anm. 21) erfolgen. Die Frist beträgt 18 Monate nach dem Schluss des betroffenen Wj.

Rechtsfolgen der beseitigten Überdotierung: Soweit die Überdotierung fristgerecht abgebaut wird, führt sie nicht zur StPflcht. Das auf das abgebaute Vermögen entfallende Einkommen bleibt unbesteuert. Die Kassen können daher auch dann ununterbrochen stfrei bleiben, wenn bei ihnen nur innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Grenzen eine Überdotierung vorliegt.

Verfahrensrechtliche Besonderheiten: Die StSchuld bei Überdotierung entsteht zunächst auflösend bedingt. Bestandskräftige Veranlagungen können gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO berichtigt werden (vgl. *Märtens in Gosch*, 4. Aufl. 2020, § 6 Rz. 14; *Streck in Streck*, 9. Aufl. 2018, § 6 Rz. 10). Die Erklärungsfrist soll bei möglicher

Anwendung des Abs. 2 gem. § 109 AO angemessen verlängert werden (vgl. *Wrede*, DStZ/A 1975, 104 [109]).

Abs. 2 gilt nicht für UKassen (R 6 Abs. 6 Satz 1 KStR).

II. Voraussetzungen für den Wegfall

1. Begünstigte Tatbestände

21

Das Gesetz sieht folgende Verwendungsmöglichkeiten des überdotierten Vermögens zur nachträglichen Vermeidung der partiellen StPflcht vor:

- Leistungserhöhung,
- Auszahlung an das Trägerunternehmen,
- Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens,
- gleichmäßige Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder
- Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger.

Die Verwendungsmöglichkeiten stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie können alternativ oder gemischt zur Anwendung kommen. Es gilt zu beachten, dass eine Auszahlung an das Trägerunternehmen beim Trägerunternehmen zu BE führt. Dies gleicht den ursprünglichen BA-Abzug gem. § 4c EStG aus.

2. Weitere Voraussetzungen

22

Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde: Die Versicherungsaufsichtsbehörde muss einer Verwendung des Vermögens iSd. Abs. 2 zustimmen. Die Zustimmung kann auch nachträglich erfolgen. Eine fehlende Zustimmung ist steuer-schädlich.

Wegfall der Zweckbindung: Gegen die durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c vorgegebene Zweckbindung des Vermögens wird durch eine Verwendung des Vermögens gem. Abs. 2 verstoßen. Der Verstoß bleibt aber aufgrund von Abs. 6 unschädlich.

Zeitlicher Rahmen: Die Frist von 18 Monaten nach Schluss des Wj., für das die Überdotierung festgestellt wurde, begründet sich daraus, das überschüssige Kas-senvermögen und das daraus erzielte Vermögen nicht für längere Zeit der Besteue-rung zu entziehen und eine Entscheidung über die StPflcht der Kasse nicht zu lange hinauszuschieben. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Sie kann nicht verlängert werden. Eine Ansammlung von geringfügigen Überdotierungen über mehrere Peri-oden verbunden mit einer späteren Rückführung iSd. Abs. 2 (Bagatellgrenze) ist nicht zulässig (vgl. *Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 9 [10/2018]).

Einstweilen frei.

23–29

D. Erläuterungen zu Abs. 3: Dauer der partiellen Steuerpflicht

30 I. Dauer der Steuerpflicht bei regelmäßiger Bewertung der Deckungsrückstellung

Bedeutung des Abs. 3: Gemäß Abs. 2 kann eine Überdotierung nachträglich beseitigt werden. Findet diese Beseitigung nicht statt, ergibt sich die Dauer der StPflcht aus Abs. 3.

Rechtsfolge des Abs. 3: Eine Kasse wird erstmals in dem Wj. stpfl., für dessen Schluss eine Überdotierung festgestellt wird. Die StPflcht dauert bis zum Ende des Wj., in dem die Überdeckung nicht mehr vorliegt (vgl. *Streck* in *Streck*, 9. Aufl. 2018, § 6 Rz. 12). Die Deckungsrückstellung, die für die Bemessung der Überdotierung maßgeblich ist, wird idR alle drei Jahre neu berechnet (s. Anm. 13). Innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Berechnung bleibt die StPflcht in unveränderter Höhe bestehen. Das bedeutet, dass die Höhe der partiellen StPflcht, also die prozentuale Aufteilung in stpfl. und stfreies Einkommen, in diesem Zeitraum unverändert bleibt. Die Bemessung des aufzuteilenden Einkommens findet in jedem Wj. statt.

Eine Maßnahme gem. Abs. 2, die wegen Fristüberschreitung für das erste Jahr nicht zu einer Minderung der StPflcht führt, hat auch keinen Einfluss auf die Folgejahre, in denen eine Neubewertung der Deckungsrückstellung nicht erfolgt.

31 II. Freiwillige Bewertung der Deckungsrückstellung

Die Dauer der StPflcht kann abgekürzt werden, wenn innerhalb des Zeitraums bis zur turnusmäßigen Neuberechnung der Deckungsrückstellung diese freiwillig neu berechnet wird (R 6 Abs. 4 Satz 4 KStR; s. Anm. 13). Führt die Neuberechnung zum Wegfall der StPflcht, so gilt dies für den VZ, in dem der für die Neuberechnung maßgebende Bilanzstichtag fällt (aA *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 50 [7/2016]).

32–34 Einstweilen frei.

E. Erläuterungen zu Abs. 4: Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens

35 I. Vermögensabflüsse an das Trägerunternehmen (Abs. 4 Satz 1)

Beitragsrückerstattungen und sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen sind bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbar. Eine Ausnahme bilden die Rückerstattungen im Rahmen des Abs. 2. Es wäre systemwidrig, diese zwar bei der Ermittlung der partiellen StPflcht abzuziehen, sie aber bei der Ermittlung des Einkommens nicht zu beachten.

Grund für die Vorschrift ist es, eine Umgehung der Regelungen der Abs. 1–3 zu vermeiden (vgl. BTDrucks. 7/1281, 45; *Märtens* in *Gosch*, 4. Aufl. 2020, § 6 Rz. 18; *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 62 [7/2016]).

II. Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen ohne Rechtspflicht (Abs. 4 Satz 2)

36

Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattungen bleiben unberücksichtigt, soweit den Leistungsempfängern kein Anspruch zusteht, dh. wenn keine Rechtspflicht besteht. Insoweit werden die GoB durchbrochen (vgl. R 28 Abs. 3 Satz 3 KStR), da es nach GoB für die Bildung von Rückstellungen nicht auf das Bestehen einer Rechtspflicht, sondern auf die faktische Leistungsverpflichtung ankommt (vgl. *Ballwieser in Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann*, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 131, Rz. 76 [8/2019]).

Einstweilen frei.

37–40

F. Erläuterungen zu Abs. 5: Unterstützungskassen

I. Tatbestand: Übersteigendes Vermögen der Unterstützungskasse (Abs. 5 Satz 1)

1. Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens

a) Unterschiede von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gegenüber Unterstützungskassen

41

Die Differenzierung zwischen Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen einerseits und UKassen andererseits beruht auf dem fehlenden Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen durch UKassen. Bereits bei der Bilanzierung von Verpflichtungen zeigen sich Unterschiede.

Während die auf einem Rechtsanspruch beruhenden Verpflichtungen einer Pensionskasse bereits aufgrund der GoB zwingend zu passivieren sind (Ausnahme: Pensionsaltzusagen gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB), gilt dies für UKassen nicht. Deren Verpflichtungen sind gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2 EGHGB bei KapGes. lediglich im Anhang auszuweisen. Daher erfolgt auch die Ermittlung des zulässigen Kassenvermögens unterschiedlich. Hierbei bedient sich der Gesetzgeber einer komplizierten Verweisteknik. § 6 Abs. 5 verweist auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e, der wiederum auf § 4d EStG rekurriert (Verweiskette).

Unterstützungskassen legen ihre Leistungen idR in einem Geschäftsplan fest. Zur Erlangung der StFreiheit ist aber auch eine Satzung oder ein Leistungsplan ausreichend (BFH v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088).

b) Zulässiges Kassenvermögen bei lebenslanglich laufenden Leistungen

42

Das zulässige Vermögen bei der Gewährung von lebenslanglich laufenden Leistungen berechnet sich aus dem Deckungskapital und einem Reservepolster.

Ermittlung des Deckungskapitals: Das Deckungskapital errechnet sich aus allen am Bilanzstichtag laufenden Leistungen. Leistungen, die während des Wj. enden, gehen nicht in die Berechnung ein. Leistungen, die unterjährig beginnen, werden voll einbezogen (vgl. *Buttler/M. Baier*, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 6. Aufl. 2014, Rz. 40). Die Anzahl der laufenden Leistungen ist unerheblich. Auch bei wenigen Fällen ist das zulässige Kassenvermögen anhand dieser Fälle zu ermitteln (BFH v. 18.7.1990 – I R 22-23/87, BStBl. II 1990, 1088).

Für alle laufenden Leistungen wird einzeln mit der Vervielfältigtabelle in Anl. 1 zum EStG das Deckungskapital berechnet. Maßgeblich ist das Lebensalter des Leistungsempfängers am Bilanzstichtag zu Beginn der Leistungen oder zum Zeitpunkt der Leistungserhöhung (vgl. *Uckermann*, NZA 2015, 1164 [1166]). Durch Addition erhält man das Gesamtdeckungskapital. Zu beachten ist, dass das Deckungskapital aufgrund der Tabelle *ceteris paribus* jedes Jahr sinkt.

Beispiel:

Eine UKasse gewährt im Jahr 01 den weiblichen Leistungsempfängern A bis C eine jährliche Altersversorgung iHv. jeweils 8000 €. A ist 60 Jahre alt und bezieht die Leistungen seit Juli 01. B und C sind jeweils 71 Jahre alt. Zudem hat die Kasse die männlichen Leistungsempfänger D bis F. Sie erhalten ebenfalls 8000 € p.a. D ist im Oktober 01 verstorben. E und F sind jeweils 81 Jahre alt. Das Deckungskapital am Schluss des Jahres 01 errechnet sich wie folgt:

Empfänger	Leistung €	Vervielfältigtabelle Anl. 1	Deckungskapital €
A	8000	12	96000
B	8000	9	72000
C	8000	9	72000
D	–	7	0
E	8000	7	56000
F	8000	7	56000
Deckungskapital gesamt			352000

Im Folgejahr sinkt das Deckungskapital *ceteris paribus* auf 328000 €.

Fehlende Anwärterfinanzierung: Durch die Berechnung des Deckungskapitals auf Basis der laufenden Versorgung kennt die UKasse keine Anwärterfinanzierung. Das Reservepolster dient ebenfalls nicht der Anwärterfinanzierung, sondern soll vielmehr ermöglichen, dass bei Eintreten des Versorgungsfalls das Trägerunternehmen nicht sofort Zuwendungen zur Gewährleistung der Zahlungen an den Empfänger leisten muss. Es ermöglicht somit die Überbrückung einer zuwendungsfreien Zeit nach Eintritt des Versorgungsfalls (vgl. *Ahrend/Heger*, DStR 1991, 1101 [1102]).

Ermittlung des Reservepolsters: Das Reservepolster beträgt das Achtfache der nach § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b EStG abziehbaren Zuwendungen. Daher kann das Trägerunternehmen der UKasse in der Anwartschaftsphase maximal das Zweifache der zugesagten Rentenhöhe zuwenden (vgl. *Uckermann*, NZA 2015, 1164 [1166]). Diese Vorschrift betrifft die als BA abziehbaren Zuwendungen und differenziert zwischen Kassen, die nur Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung gewähren (Doppelbuchst. aa), und solchen, die Altersversorgung gewähren (Doppelbuchst. bb). Berechnungsbasis ist die jährliche Versorgungsleistung, die ein Leistungsempfänger oder dessen Hinterbliebene aufgrund der Verhältnisse am Abschlussstichtag erhalten können. Bei den Kassen mit Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung ist der abziehbare Betrag 6 % der jährlich möglichen Zuwendung, bei den Kassen mit Altersversorgung 25 % der jährlich möglichen Zuwendung. Die Absetzbarkeit der Zuwendungen zum Reservepolster hat weitere Voraussetzungen wie Altersgrenzen, Schriftform der Zusage, Leistungsplan etc. (s. § 4d EStG Anm. 71–78).

Die Zuwendungen werden personenbezogen ermittelt und dürfen nur für eine Leistungsart (bspw. Altersrente) zugeführt werden (vgl. *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731 [734]). Ein gesetzlich festgeschriebener Zeitpunkt für die Zuwendungen zum Reservepolster existiert nicht, so dass das Trägerunternehmen selbst entscheiden kann, wann die Zuwendung(en) erfolgen soll(en) (vgl. *Uckermann*, NZA 2015, 1164 [1166]).

Fortsetzung Beispiel:

Das Trägerunternehmen der UKasse hat 30 Mitarbeiter, von denen keiner jünger ist als 27 Jahre, die alle eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung iHv. 400 € pro Monat ab dem 65. Lebensjahr haben. Das Reservepolster errechnet sich wie folgt:

$30 \text{ Mitarbeiter} \times € 400 \times 12 \text{ Monate} \times 25 \% \times 8 = 288.000 \text{ €}$.

Das gesamte zulässige Kassenvermögen beträgt demnach:

Deckungskapital: 352.000 €

Reservepolster: 288.000 €

Zulässiges Kassenvermögen: 640.000 €

Zu weiteren Details der Berechnung des zulässigen Vermögens s. § 4d EStG Anm. 128–131.

Bedeutung von Rückdeckungsversicherungen: Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung bezüglich der Rückdeckungsversicherung und des Versicherungsvertrags erfüllt sein, damit die Leistungen an die Versicherung begünstigt sind (s. ausführl. § 4d EStG Anm. 91–103). Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die Leistungen als nicht rückgedeckt (BMF v. 28.11.1996 – IV B 2 - S 2144c – 44/96, BStBl. I 1996, 1435).

Im Fall des Abschlusses einer begünstigten Rückdeckungsversicherung orientiert sich die Höhe des zulässigen Kassenvermögens am geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Soweit die Leistungen der UKasse von der Versicherung getragen werden, hat das zulässige Kassenvermögen die Höhe des geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals der Rückdeckungsversicherung. Das bedeutet, dass bei voller Absicherung der Leistungen durch eine Rückdeckungsversicherung das geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Versicherung das zulässige Kassenvermögen ausmacht. Werden nur Teile der Leistungen abgedeckt, so ist zunächst das zulässige Kassenvermögen ohne Versicherung zu ermitteln und dieses dann um den Anteil der durch die Versicherung abgedeckten Leistungen zu den Gesamtleistungen (Rückdeckungsquote) zu vermindern. Die Rückdeckungsquote wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Dabei werden die Barwerte der Versicherungs- und der Versorgungsleistungen nach jeweils gleichen Rechnungsgrundlagen berechnet und zueinander ins Verhältnis gesetzt. Es wird der Zinsfuß zugrunde gelegt, der dem Rechnungszinsfuß entspricht, der bei der Kalkulation der Rückdeckungsversicherung verwendet wurde (BMF v. 28.11.1996 – IV B 2 - S 2144c – 44/96, BStBl. I 1996, 1435).

Arbeitet ein Leistungsanwärter über den Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsleistung fällig ist, hinaus im Unternehmen weiter, und hat die Versicherung die Versicherungsleistung ganz oder teilweise vor Eintritt des Versorgungsfalls an die UKasse gezahlt, ist diese Leistung aus Billigkeitsgründen bis zum Beginn der Versorgungsleistung weiterhin im zulässigen Kassenvermögen nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Sätze 5 und 6 EStG zu erfassen (BMF v. 28.11.1996 – IV B 2 - S 2144c – 44/96, BStBl. I 1996, 1435).

43 c) **Zulässiges Kassenvermögen bei nicht lebenslang laufenden Leistungen**

Bei UKassen, die keine lebenslang laufenden Leistungen gewähren (zur Abgrenzung zwischen lebenslang und nicht lebenslang laufenden Leistungen s. § 4d EStG Anm. 52, 141), ist das zulässige Kassenvermögen durch einen doppelten Höchstbetrag beschränkt. Zum einen darf das Kassenvermögen 1 % der durchschnittlichen Lohn- und Gehaltssumme der letzten drei Jahre nicht übersteigen. Die Lohn- und Gehaltssumme darf dabei nur diejenigen Personen berücksichtigen, die auch einen möglichen Anspruch auf Leistungen der UKasse haben. Gemäß § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG darf bei einer Kasse, die bereits zehn Wj. besteht, das Kassenvermögen die Summe der in den letzten zehn Jahren erbrachten Leistungen nicht übersteigen.

Beispiel:

Das Trägerunternehmen einer UKasse, die ausschließlich einmalige Leistungen gewährt, hat folgende Lohn- und Gehaltssummen:

Jahr	2012	2013	2014
Lohn- und Gehaltssumme	3 500 000 €	4 200 000 €	4 000 000 €

Das zulässige Kassenvermögen am 31.12.2014 beträgt
 $(3\,500\,000\text{ €} + 4\,200\,000\text{ €} + 4\,000\,000\text{ €}) : 3 \times 1\% = 39\,000\text{ €}$

Fortsetzung: Die UKasse besteht seit 1.1.2003. In den Jahren 2003 bis 2012 wurden keine Leistungen gewährt. 2013 und 2014 kamen jeweils 15 000 € zur Auszahlung. Das zulässige Kassenvermögen am 31.12.2014 beträgt 30 000 €.

Das im Vergleich zu den UKassen, die lebenslängliche Leistungen gewähren, geringe zulässige Kassenvermögen ist vor dem Hintergrund des dort möglichen Abzugs von künftigen Leistungen als Schuldposition zu sehen (s. Anm. 42).

44 d) **Unterstützungskassen mit gemischten Leistungen**

Gewähren UKassen zugleich lebenslang und nicht lebenslang laufende Leistungen, so gelten die Vorschriften für beide Arten nebeneinander (§ 4d Abs. 1 Satz 2 EStG). Das zulässige Kassenvermögen ist gemeinsam festzustellen (R 4d Abs. 13 Satz 4 EStR). Es ist demnach nicht in zwei Teilbereiche aufzuteilen, für die je ein zulässiges Kassenvermögen festzustellen und zu addieren wäre. Es gibt nur ein zulässiges Kassenvermögen, in dessen Berechnung wiederum die Bewertungsmaßstäbe beider Teilbereiche eingehen. Materielle Auswirkung der gemeinsamen Ermittlung ergeben sich bei der Höchstgrenze gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG, die in den Bereich der UKassen fällt, die keine lebenslänglichen Leistungen gewähren. Da hier allgemein auf Leistungen der Kasse in den vergangenen zehn Jahren abgestellt wird, sind bei einer gemeinsamen Berechnung auch die Leistungen aufgrund lebenslang gewährter Zuwendungen zu berücksichtigen.

Beispiel:

Eine UKasse, die seit 2002 besteht, gewährt sowohl lebenslang laufende Altersversorgung als auch Waisenrenten, die maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Anspruchsberechtigten gewährt werden. Seit 2003 wurden für Altersrenten 500 000 € erbracht. Waisenrenten wurden erstmals 2009 ausgezahlt und betragen insgesamt 20 000 €. Das Deckungskapital zuzüglich Reservepolster für die lebenslänglich laufenden Leistungen der Kasse beträgt zum 31.12.2013 150 000 €. Die durchschnittliche Lohn- und Gehaltssumme des Trägerunternehmens betrug von 2011 bis 2013 3 000 000 €. Das zulässige Vermögen der Kasse beträgt

150 000 € + 30 000 € (1 % von 3 000 000 €) = 180 000 €. Bei einer getrennten Berechnung des Kassenvermögens wären nur 170 000 € anzusetzen.

Einstweilen frei.

45

2. Tatsächliches Kassenvermögen

46

Die Vorschriften zur Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens wurden mit dem JStG 1996 in § 4d EStG eingefügt, der als *lex specialis* den allgemeinen Regelungen zum BA-Abzug gem. § 4 Abs. 4 EStG vorgeht (vgl. *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731 [732]). Damit werden Anpassungen des § 5 KStG vermieden (BTDrucks. 13/901, 143). Grundsätzlich besteht das tatsächliche Kassenvermögen aus den Vermögensgegenständen abzgl. der Schulden. Diese werden anders als bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen nicht nach handelsrechtl. Grundsätzen ermittelt. Zu Details der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens s. § 4d EStG Anm. 121–131.

Ein Erwerb von Todes wegen ist bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens zu berücksichtigen. Führt der Erwerb von Todes wegen zu einer Überdotierung der UKasse, so ist der absolute Betrag der Überdotierung auch erbspfl. (BFH v. 11.9.1996 – II R 15/93, BStBl. II 1997, 70).

Im Gegensatz zu den Pensionskassen besteht auf Leistungen der UKassen kein Rechtsanspruch. Mit diesem Argument werden künftige Leistungen der UKassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren, gem. § 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens nicht als Schuldposten berücksichtigt (s. § 4d Anm. 122 mwN). Zwar ist das Argument, auf Leistungen von UKassen bestehe kein Rechtsanspruch, mit Hinweis auf die Rspr. des BAG (BAG v. 5.7.1979 – 3 AZR 197/78, BB 1979, 1605; BAG v. 5.6.1984 – 3 AZR 33/84, BB 1984, 2067; BAG v. 17.4.1985 – 3 AZR 72/83, BB 1986, 1159) angreifbar. Inzwischen besteht ein faktischer, einklagbarer Rechtsanspruch des ArbN (vgl. *Harle/Kulemann*, StB 2001, 417). Hieraus wird eine Diskussionswürdigkeit der Frage der Abziehbarkeit künftiger Leistungen abgeleitet (vgl. *Harle/Kulemann*, StB 2001, 417). Auch lässt sich anführen, dass Verbindlichkeitsrückstellungen gem. § 249 Abs. 1 HGB bei rein faktischen Verpflichtungen ohne Rechtsanspruch zu bilden sind (vgl. *Ballwieser* in *Böcking/Gros/Oser/Scheffler/Thormann*, Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, B 131, Rz. 76 [8/2019]; *Schubert* in Beck-BilKomm., 12. Aufl. 2020, § 249 HGB Rz. 29) und dass diese Pflicht grds. auch strechtl. gilt. Jedoch steht dem der eindeutige Wortlaut der Vorschrift sowie die Tatsache entgegen, dass UKassen nicht der Versicherungsaufsicht unterstehen und daher auch ein qualitativer Unterschied der Leistungsansprüche im Vergleich zu den Pensionskassen besteht (vgl. BFH v. 5.11.1992 – I R 61/89, BStBl. II 1993, 185).

Bei UKassen, die keine lebenslang laufenden Leistungen gewähren, wird das tatsächliche Kassenvermögen unter Bezugnahme auf die Bewertungsvorschriften für die UKassen, die lebenslang laufende Leistungen gewähren (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG), ermittelt (§ 4d Abs. 1 Nr. 2 Satz 5 EStG). Ein Verbot des Abzugs von Schuldpositionen für künftige Leistungen besteht gemäß dem Wortlaut nicht. Damit sind alle bereits entstandenen, künftigen Leistungen unabhängig von Rechtsanspruch oder faktischer Verpflichtung als Schuldposition bei der Vermögensermittlung anzusetzen. Hierbei gelten die allgemeinen Kriterien und Bewertungsmaßstäbe für Ansatz und Bewertung von Rückstellungen, insbes. die GoB.

47 II. Rechtsfolge: Partielle Steuerpflicht der Unterstützungskasse (Abs. 5 Satz 1)

Partielle Steuerpflicht bei Überschreiten der 25 %-Toleranzgrenze: Übersteigt das tatsächliche Kassenvermögen der UKasse das um 25 % erhöhte zulässige Kassenvermögen, so wird die UKasse partiell stpfl. Die Toleranzgrenze von 25 % besteht, um geringfügige Schwankungen des Kassenvermögens nicht berücksichtigen zu müssen. Die partielle StPflcht erstreckt sich auf das Einkommen, das anteilig auf das übersteigende Kassenvermögen entfällt. Die Reichweite der partiellen StPflcht und die Ermittlung des anteiligen Einkommens unterscheiden sich kaum von der bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen.

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer als Schuldposition: Ebenso wie bei den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen führt die partielle StPflcht zu einem Ansatz von KSt und GewSt als Schuldposition, die wiederum die partielle StPflcht mindert. Zur iterativen Berechnung der partiellen StPflcht s. Anm. 15. Eine Näherungsrechnung (vgl. das Beispiel bei *Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 16 [10/2018]) ist nicht mehr nötig.

Einkommensermittlung grundsätzlich analog Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen: Zu Details der Einkommensermittlung s. Anm. 16. Da eine UKasse auch in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins oder einer Stiftung betrieben werden und damit, je nach Anlage des Vermögens, Einkünfte aus Kapitalvermögen und VuV erzielen kann, besteht hier zusätzlich das Problem der Berücksichtigung von Sparerfreibetrag und WKPauschbetrag.

- ▶ *Der Sparer-Pauschbetrag* (§ 20 Abs. 9 EStG) für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu beachten, wenn die Kasse nicht ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt, weil sie zB in der Rechtsform einer Stiftung oder eines Vereins geführt wird. Die FinVerw. vertritt die Auffassung, dass der Pauschbetrag anteilig zu gewähren ist (mit Bezug auf den Gesetzeswortlaut: OFD Frankfurt v. 22.6.2001, DB 2001, 1750). Dieser Auffassung der FinVerw. ist zu folgen.
- ▶ *Zweck von Pauschbeträgen:* Der Zweck des Sparer-Pauschbetrags ist es, die „Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen“ (BTDrucks. 7/1470, 220). In Höhe des ohnehin stfreien Einkommens ist das Sockelsparvermögen bereits geschont. Einer Schonung bedarf es nur in Höhe des anteilig stpfl. Vermögens. Der Sparer-Pauschbetrag tritt an die Stelle der tatsächlichen WK, die nicht abgezogen werden dürfen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG). Werbungskosten fallen jedoch sowohl für die stfreien als auch für die stpfl. Einkünfte aus Kapitalvermögen an. Demnach ist eine anteilige Verteilung gerechtfertigt (aA *Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 33–36 [10/2018]).
- ▶ *Auf den Freibetrag gem. § 24* trifft diese Begr. nicht zu. Er ist in voller Höhe vom stpfl. Teil des Einkommens abzuziehen (vgl. § 24 Anm. 11; *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 93 [7/2016]). Unterstützungskassen, die als KapGes. organisiert sind, steht der Freibetrag wegen § 24 Satz 2 Nr. 1 nicht zu (vgl. auch R 24 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 KStR 2015).

Jährliche Ermittlung der partiellen Steuerpflicht: Im Unterschied zu den Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen besteht die StPflcht jeweils für ein Jahr. Dabei ist die Überdotierung am Ende eines Wj. maßgeblich für die StPflcht in dem VZ, in dem das Wj. endet (vgl. *Bott* in *Bott/Walter*, § 6 Rz. 86 [7/2016]). Die partielle StPflcht der UKasse dauert stets ein Jahr und wird dann erneut überprüft. Die un-

terschiedliche Behandlung von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen und UKassen beruht auf der einfacheren Berechnung des Kassenvermögens bei UKassen, bei der keine versicherungsmathematischen Berechnungen benötigt werden (vgl. *Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 23 [10/2018]).

Überdotierung bei mehreren Trägerunternehmen (sog. Gruppenunterstützungskasse): Für den Fall, dass eine UKasse aus mehreren Trägerunternehmen besteht, hat der BFH (BFH v. 26.11.2014 – I R 37/13, BStBl. II 2015, 813) eine „segmentierende“ Betrachtung abgelehnt. Da der Gesetzeswortlauf auf „das“ Trägerunternehmen abstellt, hat eine kassenorientierte Betrachtungsweise zu erfolgen, bei der die Kasse und ihre Überdotierung ganzheitlich anzusehen sind (vgl. *Gosch*, BFH/PR 2015, 202).

III. Vermögensübertragungen von und an das Trägerunternehmen (Abs. 5 Satz 2)

48

Durch das StÄndG 2015 (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846) wurde Abs. 5 Satz 2 mW ab dem 1.1.2016 angepasst. Danach sind Zuwendungen des Trägerunternehmens an die UKasse nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse nicht mindernd zu berücksichtigen.

Hintergrund der Anpassung ist die Rspr. des BFH (BFH v. 22.12.2010 – I R 110/09, BStBl. II 2014, 119), in welcher er bei den in der Rechtsform einer KapGes. betriebenen UKassen Zuwendungen des Trägerunternehmens an die UKasse als BE und Leistungen der UKasse an die Versorgungsberechtigten als BA qualifizierte.

Die FinVerw. ging nach einer früheren Auffassung (Abschn. 36 Abs. 2 Satz 2 KStR 1995, welche nicht in die KStR 2004 übernommen wurde) davon aus, dass die bei anderen Rechtsformen (vor allem Verein oder Stiftung) geltenden Grundsätze der Behandlung der Zuwendungen an die UKasse als Einlage und der Leistungen der Kassen an die Versorgungsberechtigten als nach § 10 Nr. 1 nicht einkommensrelevant und damit nicht einkommensmindernd, auch bei UKassen in der Rechtsform von KapGes. Anwendung fänden.

Durch die Neuregelung wird die Auffassung der FinVerw. für VZ ab 2016 gesetzlich festgeschrieben. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Zuwendungen der Trägerunternehmen an die UKassen und Leistungen der UKassen an die Versorgungsberechtigten auf das Einkommen rechtsformunabhängig keinen Einfluss haben. Zwar sind UKassen dem Grunde nach gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG stbefreit. Relevanz würde eine unterschiedliche Behandlung jedoch im Falle einer Überdotierung und der damit verbundenen partiellen StPflcht erlangen. Dies soll durch die Neufassung von Abs. 5 Satz 2 vermieden werden (BTDrucks. 18/4902, 46).

Für VZ bis 2015 wendet die FinVerw. die vom BFH entwickelten Grundsätze an.

Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen sind bei der Einkommensermittlung nicht abziehbar. Zu den Voraussetzungen und Auswirkungen einer Rückübertragung auf die partielle StPflcht s. Anm. 66.

Einstweilen frei.

49–54

G. Erläuterungen zu Abs. 5a: Übergangsregelung zum Zuwendungsbetrag

55 I. Hintergrund der Regelung

Mit der Einf. von Abs. 5 Satz 2 KStG idF des StÄndG (BGBl. I 2015, 1834; BStBl. I 2015, 846) sind ab dem 1.1.2016 für UKassen in der Rechtsform von KapGes. einerseits Leistungen an Versorgungsberechtigte nicht mehr abzugsfähig, während andererseits Zuwendungen an das Trägerunternehmen in vorangegangenen VZ als stpfl. Einnahmen erfasst worden sein können, so dass sie damit in dem überdotierten und damit partiell stpfl. Kassenvermögen enthalten waren. Diese mit der Änderung von Abs. 5 Satz 2 idF des StÄndG verbundene Ungleichbehandlung soll durch die eingeführte Übergangsregelung des Abs. 5a für VZ ab 1.1.2016 ausgeglichen werden (vgl. BTDrucks. 18/4902, 46).

56 II. Anwendungsbereich und Wahlrecht (Abs. 5a Satz 1)

Aufgrund der Rspr. des BFH (BFH v. 22.12.2010 – I R 110/09, BStBl. II 2014, 119) und der damit verbundenen Ungleichbehandlung von UKassen in der Rechtsform von KapGes. einerseits und anderen Rechtsformen, zB Vereinen oder Stiftungen, andererseits ist der persönliche Anwendungsbereich von Abs. 5a zur Beseitigung der Ungleichbehandlung auf UKassen in der Rechtsform von KapGes. beschränkt (Abs. 5a Satz 1 Halbs. 1). In Bezug auf den sachlichen Anwendungsbereich setzt die Anwendung der Übergangsregelung denklogisch voraus, dass in der Vergangenheit die Zuwendungen des Trägerunternehmens als BE und die Versorgungsleistungen an die Leistungsempfänger als BA und damit entgegen der Auffassung der FinVerw. (Zuwendung als Einlage und Versorgungsleistung als nach § 10 Nr. 1 nicht einkommensmindernd) behandelt wurden.

Die Erklärung des positiven Zuwendungsbetrags für UKassen in der Rechtsform der KapGes. hat auf Antrag auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 31.12.2016 zu erfolgen (Abs. 5a Satz 1 Halbs. 2). Die Antragsfrist zum 31.12.2016 stellt eine gesetzliche Ausschlussfrist dar (*Bott in Bott/Walter*, § 6 Rz. 100.4 [7/2016]), nach deren Ablauf ein Antrag nicht mehr möglich ist (*Brandis in Tipkel/Kruse*, § 108 AO Rz. 7). Der amtlich vorgeschriebene Vordruck „Erklärung zur gesonderten Feststellung eines positiven Zuwendungsbetrages nach § 6 Abs. 5a KStG auf den 31.12.2015 (KSt Kassen 5)“ wurde mit BMF v. 18.3.2016 (BMF v. 18.3.2016 – IV C 2 - S 2932/15/10003:002, 2016/0274263, BStBl. I 2016, 465) bekanntgegeben. Soweit keine amtlichen Muster verwendet werden, muss der Antrag nach der Rspr. des BFH (BFH v. 24.9.2015 – V R 9/14, BStBl. II 2015, 1067) alle Einzelheiten des amtlichen Musters enthalten.

57 III. Ermittlung des positiven Zuwendungsbetrags (Abs. 5a Satz 2 und 3)

Der positive Zuwendungsbetrag auf den 31.12.2015 errechnet sich aus der Summe der Zuwendungen (iSd. § 4d EStG) des Trägerunternehmens in den VZ 2006 bis 2015 abzgl. der Summe der Versorgungsleistungen in diesem Zeitraum, soweit sie

in dem die Überdotierung betreffenden stpfl. Teil des Einkommens (Einkünfte iSd. § 15 EStG) der Kasse nach Abs. 5 Satz 1 des jeweiligen VZ enthalten waren (Abs. 5a Satz 2). Er wird gem. Abs. 5a Satz 6 Nr. 1 gesondert festgestellt.

Die Übergangsregelung setzt das Vorliegen eines positiven Zuwendungsbetrags voraus. Insofern ist die Übergangsregelung nicht anwendbar für den Fall, dass die für den Betrachtungszeitraum (VZ 2006 bis 2015) zu berücksichtigenden Versorgungsleistungen die einzubeziehenden Zuwendungen übersteigen.

Bei VZ, in denen es an einer Überdotierung und damit an einer partiellen StPflcht fehlt, sind die erhaltenen Zuwendungen des Trägerunternehmens und die an die Leistungsempfänger erbrachten Versorgungsleistungen im Rahmen der Ermittlung des positiven Zuwendungsbetrags auf den 31.12.2015 nicht zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des positiven Zuwendungsbetrags gelten die Versorgungsleistungen in den VZ 2006 bis 2015 als vornehmlich aus Zuwendungen des Trägerunternehmens in diesem Zeitraum erbracht (Abs. 5a Satz 3). Dies gilt jedoch nur für im Rahmen der VZ 2006 bis 2015 erhaltene Zuwendungen, nicht hingegen für Zuwendungen aus vorangegangenen Jahren.

Bei vom Kj. abweichenden Wj. sind die Zuwendungen und Versorgungsleistungen für die Ermittlung des Zuwendungsbetrags einzubeziehen, welche in den zwischen 2006 und 2015 endenden Wj. im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt wurden (§ 7 Abs. 4).

IV. Minderung des steuerpflichtigen Einkommens und gesonderte Feststellung des verbleibenden positiven Zuwendungsbetrags in Folgezeiträumen (Abs. 5a Satz 4, 5 und 6)

58

Ab dem VZ 2016 mindert sich das stpfl. Einkommen der UKasse in Höhe des zum Schluss des vorherigen VZ festgestellten positiven Zuwendungsbetrags nach Abs. 5a Satz 6, jedoch begrenzt auf die Höhe des Betrags der im Wj. getätigten Versorgungsleistungen (Abs. 5a Satz 4). Die Begrenzung der Minderung auf die Höhe der im Wj. getätigten Versorgungsleistungen steht im Einklang mit der für VZ ab 2016 geltenden Regelung des Abs. 5 Satz 2, nach der sich Zuwendungen und Versorgungsleistungen nicht auf das Einkommen auswirken dürfen. Der geminderte positive Zuwendungsbetrag wird zum Ende eines jeden VZ gesondert festgestellt (Abs. 5a Satz 6 Nr. 2).

Analog zu Abs. 5a Satz 2 ist die Minderung insgesamt auf die Höhe des zum 31.12.2015 gesondert festzustellenden positiven Zuwendungsbetrags nach Abs. 5a Satz 6 Nr. 1 sowie in Folge-VZ jeweils auf den nach Abs. 5a Satz 6 Nr. 2 zum Schluss eines jeden VZ gesondert festzustellenden verbleibenden Zuwendungsbetrags beschränkt.

Gemäß Abs. 5a Satz 5 darf das Einkommen der UKasse durch die Minderung nicht negativ werden. Zwingende Voraussetzung für die Anwendung von Abs. 5a Satz 4 ist demnach eine Überdotierung der UKasse mit einer damit einhergehenden partiellen StPflcht.

Einstweilen frei.

59–64

H. Erläuterungen zu Abs. 6: Wegfall der Zweckbindung des überdotierten Vermögens

65 I. Stichtagsbezogene Beseitigung der Zweckbindung überdotierten Vermögens (Abs. 6 Satz 1)

Zur Erlangung der StFreiheit von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und UKassen gilt grds. die Zweckbindung des Vermögens gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c. Abs. 6 hebt die Zweckbindung des überdotierten Vermögens für alle Kassen auf, da eine Zweckbindung von stpfl. Einkommen und Vermögen keine Begr. findet. Bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen gilt das Vermögen als ungebunden, welches das zulässige Kassenvermögen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d (zur Ermittlung s. Anm. 11) übersteigt. Da bei UKassen die StPflicht nicht bereits bei Überschreiten des zulässigen Kassenvermögens gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG eintritt, sondern erst bei Überschreitung des um 25 % erhöhten zulässigen Kassenvermögens (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e), fällt auch die Zweckbindung nur für den Vermögensteil weg, der 125 % des zulässigen Kassenvermögens übersteigt.

Wird mehr als das überdotierte Vermögen für nicht satzungsgemäße Zwecke einschließlich der Rückübertragung verwendet oder wird eine Rückübertragung vorgenommen, obwohl keine Überdotierung vorliegt, entfällt die StFreiheit der Kasse rückwirkend. Dies entspricht der Regelung für die Vermögensbindung bei gemeinnützigen Körperschaften (§ 61 Abs. 3 AO). Begrenzt wird die Rückwirkung durch die Festsetzungsverjährung gem. § 169 AO (vgl. *Alber* in *DPM*, § 5 Abs. 1 Nr. 3 Rz. 93 [12/2012]).

66 II. Wegfall der Zweckbindung bei Unterstützungskassen im Laufe des Geschäftsjahres (Abs. 6 Satz 2)

Bei UKassen entfällt die Zweckbindung des Vermögens, soweit eine Überdotierung bereits vor Ende des Geschäftsjahres besteht.

Der Gesetzgeber gewährt jedoch die Möglichkeit, die partielle StPflicht zu heilen, indem das überdotierte Kassenvermögen entnommen wird. Dadurch kann eine Überdotierung bereits im Entstehungszeitpunkt vermieden werden (vgl. *Alt/Stadelbauer*, StuB 2011, 731 [732]). Ein rückwirkender Abbau der Überdotierung ist indes nicht möglich, da Abs. 2 nur für Pensionskassen anzuwenden ist (vgl. *Gosch*, BFH/PR 2015, 202 [203]).

Diese Regelung ist Ausfluss der fehlenden nachträglichen Rückübertragungsmöglichkeit von überdotierten Vermögen bei UKassen. Abs. 2 bezieht sich unmittelbar auf Abs. 1 und ist ausschließlich von Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen anwendbar.

Anspruch auf Rückübertragung durch Vereinbarung und Satzung: Da die Überdotierung bei UKassen jährlich festgestellt wird und sich die Überdotierung erst nach Schluss des Geschäftsjahres ergibt, ist die Berechnung der Höhe der Rückübertragung schwierig. Eine Schätzung der Überdotierung zum Jahresende ist insbes. bei einer Überschätzung der Überdotierung und der damit verbundenen zu hohen Rückübertragung problematisch. Zur Vermeidung der partiellen StPflicht kann mit dem Trägerunternehmen eine vertragliche Vereinbarung getroffen werden, die diesem einen Anspruch auf das überdotierte Vermögen zubil-

ligt. Zugleich muss dieser Anspruch in der Satzung der UKasse festgeschrieben sein. Damit steht ein Betrag in Höhe der Überdotierung gleichzeitig mit der Entstehung der Überdotierung (am Ende des Wj.) dem Trägerunternehmen zu und ist damit gemäß den GoB bei der Kasse als Schuldposten zu berücksichtigen. Er beseitigt die Überdotierung und die partielle StPflcht zugleich mit ihrem Entstehen (so auch *Buttler/M. Baier*, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 6. Aufl. 2014, Rz. 66; *Streck* in *Streck*, 9. Aufl. 2018, § 6 Rz. 19; *Haug*, DB 1980, 511 [512]). Jedoch sollte geprüft werden, ob die die partielle StPflcht vermeidende Übertragung des übersteigenden Vermögens für die UKasse und das Trägerunternehmen insgesamt wirtschaftlich sinnvoll ist (so *Alber* in *DPM*, § 6 Rz. 26 [10/2018]; *Baier/M. Buttler*, BB 2000, 2070; *Gratz/Bühl*, DB 1996, 1995). Die genaue Höhe der Überdotierung steht am Bilanzstichtag fest. Allein aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Höhe erst im neuen Wj. beziffert werden. Die Berechnung der Überdotierung im folgenden Jahr ist wertaufhellend und nicht wertbegründend. Dies bedeutet zugleich, dass der Anspruch auf Rückübertragung gemäß vertraglicher Vereinbarung bzw. Satzung ebenfalls dem Grunde und der Höhe nach am Abschlussstichtag feststeht. Wer die tatsächliche Übertragung des Vermögens als maßgeblich betrachtet, stellt das Periodisierungsprinzip der Bilanzierung in Frage.

Wechsel des Versorgungswegs als Rückübertragung: Eine zusätzliche Möglichkeit der Rückübertragung von Kassenvermögen an das Trägerunternehmen ergibt sich bei einem Wechsel des Versorgungswegs. Versorgungsleistungen können auf das Trägerunternehmen verlagert werden. Damit sinkt das zulässige Kassenvermögen der UKasse. Zugleich kann eine Übertragung von Kassenvermögen erfolgen. Dies gilt auch bei einer vollständigen Übertragung der Leistungen und des Vermögens auf das Trägerunternehmen. Die StFreiheit der UKasse für die Vergangenheit bleibt erhalten. Dem widerspricht (entgegen *Alvermann* in *Streck*, 9. Aufl. 2018, § 5 Rz. 65) der BFH nicht (BFH v. 14.11.2012 – I R 78/11, BStBl. II 2014, 44). Hier wird ausschließlich die Rückübertragung des Kassenvermögens auf das Trägerunternehmen ohne Verpflichtungsübernahme (mit Verweis auf § 5 Anm. 88, 95) als steuerschädlich erachtet. Die Auswirkung einer Verbindung zwischen Rückübertragung des Vermögens und der Verpflichtungen wird explizit offengelassen. Nicht zulässig ist die ersatzlose Streichung von Versorgungsleistungen der UKasse, da diese einen Verstoß gegen die Vermögensbindung der Kasse darstellt und zu einer vollen StPflcht führt (vgl. *Buttler/M. Baier*, Steuerliche Behandlung von Unterstützungskassen, 6. Aufl. 2014, Rz. 54; BFH v. 15.12.1976 – I R 235/75, BStBl. II 1977, 490).

Betriebseinnahme beim Trägerunternehmen: Die Rückübertragung führt beim Trägerunternehmen zu stpfl. BE (*Märtens in Gosch*, 4. Aufl. 2020, § 6 Rz. 14; *Haug*, DB 1980, 511 [512]; zu den kombinierten stl. Auswirkungen bei Trägerunternehmen und UKasse vgl. *Gratz/Bühl*, DB 1996, 1995).

